Abs.: Marktgemeinde Frankenmarkt, Hauptstraße 85, 4890 Frankenmarkt

An
Marktgemeindeamt Frankenmarkt
Hauptstraße 85
4890 Frankenmarkt

Bauamt
Sachbearbeiter: Anton Baumgartinger
Telefon: 07684 / 6255-29
bauamt@frankenmarkt.at

AZ.: S/2026/27
Frankenmarkt, am 09.10.2026

Bezug: Straßensperre Zubringer Auleiten (Grst.Nr.: 2459 KG Frankenmarkt) von Bereich Kreuzung B1 bis Bereich Zufahrt Auleiten 19 aufgrund von Sanierungs. - Verbreiterungsarbeiten an der Straße.

B e s c h e i d

Aufgrund Ihres Ansuchens um straßenpolizeiliche Bewilligung und dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeht folgender

Spruch

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF wird
Ihnen entsprechend Ihres Ansuchens, unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen die straßenpolizeiliche Bewilligung für die Inanspruchnahme einer Straßensperre des Zubringer Auleiten (Grst.Nr.: 2459 KG Frankenmarkt) von Bereich Kreuzung B1 bis Bereich Zufahrt Auleiten 19 aufgrund von Sanierungs. - Verbreiterungsarbeiten an der Straße.

a) Die straßenpolizeiliche Bewilligung ist gültig von:

09.10.2026 – 30.11.2026

b) Absperrungen müssen rechtzeitig und vorschriftsmäßig angebracht sowie rechtzeitig auch wieder entfernt werden.

c) Bei gröblicher Verunreinigung ist für die sofortige Reinigung zu sorgen.

d) Nach Beendigung der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand des zuvor gesperrten Bereich zu sorgen.

e) Eine Ausfertigung des Bescheides und der Verordnung ist auf der Baustelle aufzulegen und auf Verlangen Straßenaufsichtsorganen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Rechtsgrundlage

Kosten

Aufgrund § 1 Abs. 2 Oö. Verwaltungsabgabengesetz und § 2 Gebührengesetz 1957 sind keine Verwaltungsabgaben und Bundesgebühren zu entrichten.

Begründung

Nach § 90 der StVO 1960 bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße, bei Beachtung der Vorschreibungen im Spruch dieses Bescheides, den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig

gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich[1] beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

[1] Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen schriftlichen Form
[2] Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.
[3] Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.

Hinweis zur Gebührenpflicht:[2,3]

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als

Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweise

- Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.
- Ev. erforderliche privatrechtliche Zustimmungen (z.B. Sondernutzungsverträge) werden dadurch nicht ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Wesenauer
Vizebürgermeister

MARKTGEMEINDE FRANKENMARKT @AMTSSIEGEL

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.frankenmarkt.at/Buergerservice/Aktuelles/Amtssignatur

Signatur aufgebracht von Anton Baumgartinger, 09.10.2026 11:26:22

Ergeht weiters zur Kenntnisnahme und Beachtung an:

Dieser Bescheid ergeht zur Kenntnisnahme und Beachtung weiters an:

1.) Marktgemeinde Frankenmarkt - Bauhof
3.) Polizeiinspektion Frankenmarkt, Hauptstraße 126, 4890 Frankenmarkt
mit dem Ersuchen, die Einhaltung der Vorschreibungen zu überwachen
4.) Freiwillige Feuerwehr Raspoldsedt, Moos 20, 4890 Frankenmarkt
5.) Freiwillige Feuerwehr Frankenmarkt, Salzburgerstraße 14, 4890 Frankenmarkt
6.) Oö. Rotes Kreuz, Ortsstelle Frankenmarkt, Buchschartenstraße 10, 4890 Frankenmarkt
7.) Fa. Fischwenger Reisen GmbH, Irrsdorferstraße 100, 5204 Straßwalchen
8.) Fa. Lochner GmbH Personenbeförderung, Weißenkirchnerstraße 12, 4890 Frankenmarkt

Lageplan: